



► Nr. VO/2025/14322
öffentlich

Lübeck, 13.06.2025

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII hier: H.O.P.E. e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.06.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.07.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

H.O.P.E. - Hand in Hand for fair Opportunities, Peace and Education e.V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Lübecker Jugendring	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein- Begründung:

Erfolgt in der Durchführung

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
§ 75 SGB VIII, § 54 JuFöG SH

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

[]

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

[]

Begründung:

Der im Beschlussvorschlag aufgeführte H.O.P.E. Lübeck e.V. hat die Anerkennung nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Der H.O.P.E. Lübeck e.V. hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren durch die Hansestadt Lübeck.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 31.12.2019:

1. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.
2. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. hat über den Verein den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lübeck erbracht.
3. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. lässt aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.
4. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. bietet aufgrund seiner vorgelegten Vereinssatzung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
5. Der H.O.P.E. Lübeck e.V. ist über den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Die Hansestadt Lübeck hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die Arbeit des Vereins ist dem Bereich Jugendarbeit-Jugendamt langjährig bekannt.

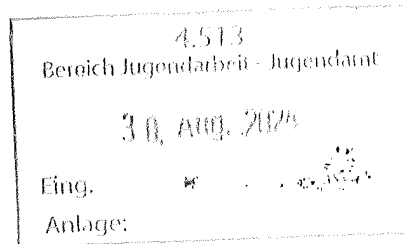
Im Beirat für Jugendpflege hat der Verein die Schwerpunkte seiner Vereinsarbeit dargestellt. Der Lübecker Jugendring empfiehlt die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII selbst kann kein Anspruch auf finanzielle Förderung seitens der Hansestadt Lübeck abgeleitet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 – Empfehlungsschreiben Jugendring HOPE eV
- Anlage 2 – Leitbild HOPE eV
- Anlage 3 – Vereinssatzung HOPE eV
- Anlage 4 – Jahresberichte 2020-2023

Senatorin Monika Frank



Lübecker Jugendring e.V., Mengstr. 41-43, 23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bereich Jugendarbeit
Kronsforder Alle 2-6
23539 Lübeck

Lübeck, 27.8.24

Empfehlung zur Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei reiche ich Ihnen den Antrag auf Anerkennung unseres Mitgliedsvereines H.O.P.E. e.V. ein.

Der Lübecker Jugendring arbeitet seit vielen Jahren mit H.O.P.E. sehr gut zusammen. Alle unsere Aktivitäten mit den Partnerländern Israel, Palästina und Tansania wären ohne diese gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht denkbar.

Ohne einem Beschluss unserer Gremien vorgreifen zu wollen, gehen wir jedoch davon aus, dass eine Zustimmung sehr wahrscheinlich ist.

Wir würden uns freuen, wenn eine rasche Bearbeitung des Antrages möglich ist. Die erlaubt auch eine noch selbständigere Antragsstellung bei Fördermittelgebern ohne einen „Umweg“ über den Lübecker Jugendring gehen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Pito Bernet
Geschäftsführer

H.O.P.E. e.V.

Diese gemeinnützige Organisation – gegründet und eingetragen in 2010 - entwickelte sich aus einem Entwicklungshilfe-Einsatz in Palästina und der Notwendigkeit, dort ein erfolgreiches Projekt, das vom bisherigen Projektträger aufgegeben werden sollte, „am Leben“ zu erhalten und weiterzuentwickeln. Im Laufe der Jahre wurden der Aktionsradius sowie die Einsatzorte auf die Ukraine und Tansania ausgedehnt. Aus den von H.O.P.E. geplanten und organisierten entwicklungspolitischen Begegnungsfahrten erwachsen in der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen mehrere Entwicklungszusammenarbeits-Projekte.

Unsere Vision

Wir werden in einer Welt in Gerechtigkeit leben in der alle Menschen in Würde ihr Leben sinnstiftend gestalten können. Diese Welt, die weder Hunger noch Elend noch Unterdrückung toleriert, ist geprägt vom Streben nach Versöhnung und Frieden.

Wir hoffen auf eine lebenswerte, prosperierende Zukunft und übernehmen Verantwortung für das Wohl aller Menschen – ohne Unterschied - entsprechend den „Human Rights“. Dabei liegt unsere besondere Aufmerksamkeit auf hilfsbedürftigen, benachteiligten oder behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Familien.

Wir erleben die Verwirklichung der universellen Menschenrechte (jederzeit und überall) sowie den Abbau und die Wandlung von Vorurteilen und rassistischen Stereotypen in respektvolle, wertschätzende Begegnungen von Mensch zu Mensch.

Unsere Mission

Durch Schaffung von Bildungschancen, das Ermöglichen von Beteiligung und die Unterstützung der Förderung der Zielgruppe werden die Lebensgrundlagen gesichert und die Lebensqualität verbessert. Die vollständige, inklusive Beteiligung in ihrer Gemeinschaft und voller Zugang zu allen Bereichen des Lebens sowie uneingeschränkte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen und an allen Ressourcen: Gesundheit, Wirtschaft, Arbeit, Freizeit, Technologie, etc. ist Realität.

Maßnahmen

- Bereitstellung von individuellen Hilfen und maßgeschneiderten Hilfsmaßnahmen

- Etablierung und Betrieb von operativ unterstützenden, eigenen Einrichtungen
- Durchführung internationaler Begegnungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Vermittlung und Entsendung von (jungen) Freiwilligen und Expertenpersonal
- Durchführung von Vorträgen, Fortbildungen und Seminaren/Workshops sowie anderen Bildungsmaßnahmen zur EZ
- Zusammenarbeit mit Initiativen, Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen

Werte

Wir folgen dem christlichen und humanistischen Menschenbild

Wir dienen den Armen, Rechtlosen und Benachteiligten

Wir wenden uns den Menschen in aktiver, tätiger Liebe zu

Wir sind treue, verlässliche Haushalter

Wir sind wertschätzende, beteiligende Partner

Wir antworten auf humanitäre Herausforderungen

Wir respektieren andere Kulturen, Traditionen und Religionen.

SATZUNG: „H.O.P.E. - Hand in Hand for fair Opportunities, Peace and Education e.V.“ vormals: “Hand in Hand für Palästina e.V.”

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "H.O.P.E. - Hand in Hand for fair Opportunities, Peace and Education e.V.", vormals "Hand in Hand für Palästina e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die individuelle und kollektive Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit oder ohne Behinderung, sowie deren Familien und deren Gemeinschaften / Dörfer und Lebensumfelder.

- durch die Förderung konkreter, sozialer Projekte wie z. B. von Kinder- und Senioren-Tagesstätten, Vorschulen, Jugend- und Familienzentren, Erziehungs-, Bildungs- und Fördereinrichtungen und Bildungs- / Begegnungsprogrammen und -reisen, Gesundheits- und Vorsorgeeinrichtungen, etc.

- durch die Förderung friedenspädagogischer Projekte wie z.B. Streitschlichter-Trainings, Feriencamps für Kinder / Jugendliche aus Konflikt-Gebieten, etc.

- durch die Förderung von ökologischen Projekten, z.B. Öko-Lern-Zentren, Wassergewinnung, Schutz von Pflanzen und Lebewesen, etc.

- durch die eigene Realisierung von o.a. Projekten.

Die Arbeit des Vereins findet in Deutschland und weltweit statt.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es gibt zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern:

- a. Ordentliche Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele zu beteiligen
- b. Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige, finanzielle oder andere materielle Förderung unterstützen

(2) Über den schriftlichen Antrag von ordentlichen Mitgliedern auf Aufnahme in den Verein entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Antrag von fördernden Mitgliedern auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Die formalen Vorschriften für einen Austritt von Mitgliedern werden in § 5 unter den Buchstaben A und B geregelt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu dem Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung und den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch wird der Beschluss nach deren Ablauf wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

A. Ordentliche Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern sie bis zum 30.9. des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen ist.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse und Rechte. Insbesondere haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

B. Fördernde Mitgliedschaft

1. Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung zum Ende eines laufenden Monats beendet werden.
2. Die Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

§ 6 Beiträge, Mittel des Vereins

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Festsetzung der Beiträge wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen, es wird sodann eine Beitragsordnung erlassen.

(2) Vorstandsmitgliedern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit besonderem Auftrag oder speziellen Aufgaben kann eine steuerfreie, pauschalierte Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlich festgelegten Höhe gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung ist zulässig.

Ebenso kann ein Vorstandsmitglied, welches nicht 1. Vorsitzende/r ist, zur Geschäftsführung der laufenden Verwaltung bestellt werden, dieses geschäftsführende Vorstandsmitglied ist ebenfalls einzeln vertretungsberechtigt. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung ist zulässig.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(7) Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. In diesem Verfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Ausgangsdatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Email bekannt gegebene Adresse bzw. das Email-Konto gerichtet ist.

(4) Die Ergänzung der Tagesordnung durch Vereinsmitglieder muss dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per Email mitgeteilt werden. Ebenso müssen Anträge der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand schriftlich oder per Email zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist besonders in den folgenden Angelegenheiten zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands, ggf. auch einzeln den Geschäftsführer, soweit er ebenfalls Vorstandsmitglied ist;
 - b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6;
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder sonstiger Organmitglieder;
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks gemäß § 10;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11;
- (6) Die Mitgliedsversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer oder eine geeignete Fachfirma, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten;
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokollführung obliegt einem durch die Versammlung gewählten Protokollführer. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich geheim abzustimmen;
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt;
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt;
- (10) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherigen als auch die vorgesehenen neuen Satzungstexte beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Organisation:
„Al Omri – Kinderhilfe für Palästina e.V.“, Sternstraße 15, D-13359 Berlin
eingetragen im Vereinsregister Hildesheim VR 2077
die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erstfassung (Gründung) am 14.3.2010, eingetragen beim Amtsgericht Lübeck am 17.5.2010 - Geändert am 25.11.2017

Jahresberichte 2022 / 2023 – H.O.P.E. e.V.

Das Jahr 2022 litt noch lange unter den Nachwirkungen der Corona-Krise, so war nur ein Kurzbesuch in Palästina möglich, der leider noch kein Vorankommen in unseren beiden Projekten „Rantis Young Ladies Society“ bzw. bei der Solaranlage der christlichen Schule in Aboud ermöglichte.

Die Menschen in Palästina werden von Lethargie, Hoffnungslosigkeit und Zukunftsängsten beherrscht, was sie in allen Lebensbereichen lähmt. Es ist schwer mit beflügelnder Begeisterung für unsere Projekte zu wecken – und das wirkt sich demotivierend auf unseren deutschen Arbeitskreis aus.

Die gesammelten Spenden und Zuschüsse liegen also weiterhin in den Rücklagen für einen notwendigen Neustart der Projekte bereit, aber dafür müssen die Zeiten erst wieder etwas ruhiger werden.

Zum Glück gab es im November 2022 eine sehr erfolgreiche Reise von Fachkräften der Jugendarbeit und Lehrerinnen nach Mwanza am Viktoria-See, die zu neuen Partnerschaften mit dem Bistum Mwanza (ELVD), dem Lübecker Jugendring e.V. und einigen Schulen führte.

Das Jahr 2023 war dann überwiegend von der Weiterführung unseres „income generating project“ der Hühnerställe in Himo und den 4 Begegnungsreisen geprägt – und zurzeit ist die „heiße Phase“, um die neuen Anträge für 2024 zu entwerfen, Budgets zu kalkulieren und zu verschicken.

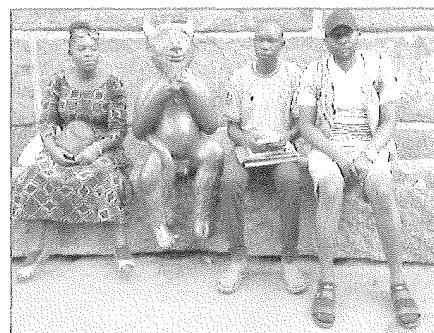
TONI-JENSEN-GEMEINSCHAFTSSCHULE KIEL – Im Frühjahr konnte der Gegenbesuch der deutschen Schüler/innen aus Kiel in Vunjo und Himo stattfinden.



Aufgrund einiger Schwierigkeiten mit der Internatsschule Vunjo, wurde der Austausch teilweise mit der Tagesschule „Himo Secondary School“ – ein wirklicher Einblick in das tansanische Familienleben und die Kultur scheint eher mit einer Tagesschule möglich zu sein, da die Schüler/innen tatsächlich für einige Zeit in den Familien ihrer Partner/innen mitleben können. Und in Himo bietet sich eine gute Zusammenarbeit mit einem anderen Projekt der Stadt Kiel an –

der neurenovierten Baumschule

FACHKRÄFTE DER JUGENDARBEIT – kamen im September zu Besuch und Weiterbildung aus Mwanza nach Lübeck, um hier auf Kolleginnen zu treffen, pädagogische Einrichtungen zu besuchen und sich in kollegialer Beratung miteinander auszutauschen. Sehr beeindruckend und emotional bewegend war dabei die Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialgeschichte – und der

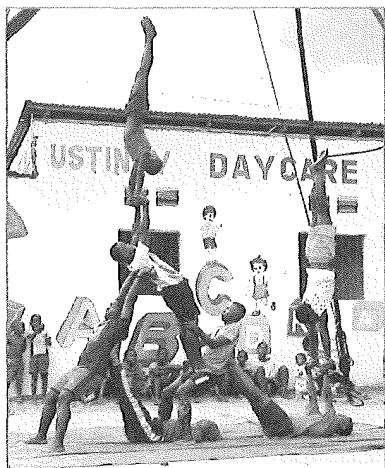


Besuch im Völkerkunde-

Museum, in dem die Teilnehmer/innen aus Afrika erstmals echte (gestohlene) Sklavenhandschellen und Ketten in die Hand nehmen konnten...

„TANZANIA FÜR ANFÄNGER/INNEN“ – Bei dieser Studien- und Begegnungsreise für Erwachsene begaben sich 10 Menschen (aus Lübeck und Hamburg) auf eine intensive Entdeckungsreise zu den Menschen und Landschaften, zu Flora und Fauna, zu Projekten und sozialen Einrichtungen, Schulen und geschichtlichen Orten im Norden von Tansania. Führungen und Erklärungen gab es von einheimischen Guides, es wurde viel lokales Essen serviert und in gemütliche, familiäre Unterkünfte ausgeruht.

JOHANNEUM ZU LÜBECK – Die vierte Reise führt 10 Schüler/innen und



zwei Lehrer/innen zur ihrer neuen Partnerschule an den Viktoria-See nach Mwanza. Die Reise war von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Für die junge kirchliche „Mwanza Lutheran Secondary School“ war es eine erste völlig neue Erfahrung, international aktiv zu werden.

Auf der deutschen Seite war dann eine große Dankbarkeit zu spüren – für alles, was die



Tansanier/innen mit ihren geringen Mitteln dann doch für die deutschen Schüler/innen möglich gemacht und organisiert hatten. Besonders war ein Besuch im Kigamboni Community Center (KCC) – dort bei den Akrobaten und im Kindergarten.

PROJEKTE 2024 - Neben der Durchführung dieser Reisen gab es in 2023 zahlreiche Meeting und Gespräche zu neuen Projekten, die 2024 auf den Weg gebracht werden sollen.

Wir arbeiten zurzeit an einem BMZ-Antrag für ein „Straßenmütter-Haus“ in Dar es Salaam und haben dafür bereits an Nuru's und Sebastian's Hochzeit gesammelt. Mit einer kleinen Herrnhuter Gemeinde in Dar es Salaam soll ein „Witwen-Gemeinschaftsprojekt“ ins Leben gerufen werden, es gibt das Projekt zur Stärkung von Mädchen und jungen Frauen „Talitha Koumi“ (in Moshi und Mwanza) und als Projekt der Kieler Kreuzkirchengemeinde wird ab März ein Aufforstungsprojekt „1.000 Bäume für HiNjiMa!“ gestartet.

Unsere größte Hoffnung allerdings ist, dass der Krieg in der Ukraine endlich zu Ende gehen wird und wir gemeinsam mit der „Deutsch-Ukrainischen Gesellschaft“ eine Jugendbegegnung mit jungen Menschen aus Cherson und Kiel bei uns in Nord-Deutschland gestalten können. Und es gibt auch weitere und auch neue Begegnungen und ein Studienreise im Herbst.

H.O.P.E. - Hand in Hand for fair Opportunities, Peace and Education e.V.



Sebastian Schneider
0160 – 147 81 82
schneider.hand-in-
hand@web.de

Jahresbericht 2020 / 2021

Eigentlich können wir es ja gar nicht mehr hören – was die CORONA-PANDEMIE zerstört, verhindert, beeinträchtigt und wie viele Menschen sie in deren Dasein und Leben zum Teil in schwere Krisen gestürzt hat und immer noch stürzt.

Jede und jeder ist irgendwie betroffen und muss reagieren.

Und auch wenn wir in unserer Mitte und ebenso in Tansania und Palästina Menschen zu beklagen haben, die aufgrund von Corona heimgegangen sind, werden wir uns davon nicht in Depression oder Trägheit verbannen lassen. Und ich weiß wovon ich rede: Ich habe die Krankheit Covid 19 im Dezember 2020 am eigenen Leib erfahren und musste mich über 11 Monate mit dem „Long Covid Syndrom“ herumschlagen – ich weiß jetzt, wie schwer Depressionen auf das Leben drücken und wie Motivationslosigkeit wie eine Fessel die Seele gefangen halten kann. Trotzdem und gerade deswegen schauen wir auf die positiven Dinge, die wir bewirken konnten, wenn es auch wenige waren/sind:

Palästina

Die Situation hier ist seit fast 2 Jahren völlig unüberschaubar. Wir erfahren wenig und der letzte Besuch liegt auch schon 2 Jahre zurück. Wir hören von vielen Infektionen auch bei jüngeren Menschen und von einer Impfunwilligkeit, die fast ausschließlich mit



Besprechung mit den Ladies in Rantis zur Idee eines Nähprojektes für Unterwäsche.

dem Misstrauen gegenüber Israel zusammenhängt. Die Impfstoffe kommen nur über Israels Grenzen bzw. durch von Israel kontrollierte Gebiete - und dazu gehört auch die Grenze zwischen West Bank und Jordanien – und viele Menschen haben Angst, dass die Israelischen Behörden dem Impfstoff z.B. ein Unfruchtbarkeitsserum beimischen. Gegen diese Gerüchte sind die Ärzte / Gesundheitsorganisationen machtlos.

Im November trauerten wir um unsere gute Freundin und Schulleiterin in

Aboud, Miss Suhaila Khoury, die nach langer, zum Teil leidvoller Krebserkrankung heimgerufen wurde. Sie ruhe in Frieden und ist jetzt nach ihrem immer starken und tragenden Glauben in Gottes Herrlichkeit gut aufgehoben.

Die geplanten Projekte „Nähstube Rantis“ und „Solaranlage Aboud“ sind auf „Stand-by“, also nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben, bis der richtige Zeitpunkt für die Weiterarbeit daran gekommen ist. Wir werden berichten, sobald es wieder losgeht.

Tansania

Dort geht bisher alles etwas leichter, Corona ist zwar angekommen, aber mit wesentlich schwächeren Auswirkungen als bei uns – das mag daran liegen, dass das Leben sehr überwiegend draußen und in der Wärme stattfindet, dass die Bevölkerung noch zu einem ganz großen Teil eher jung ist – leider wird dazu bisher nicht geforscht.

In jedem Fall konnten wir gemeinsam mit der Kreuzkirchengemeinde die „Nothilfe“ leisten, um den ärmeren Bevölkerungsteilen in Himo am Kilimanjaro und in der Umgebung während des einzigen, dreimonatigen Lockdown in Tansania Unterstützung zu Teil werden lassen.



Das geplante Fotografinnen-Mentoring-Programm wurde ebenfalls auf „Stand-by“ gestellt, soll aber im Frühjahr 2022 endlich durchgeführt werden.

Mit der Unterstützung von BINGO! Projektförderung und dem AES konnte die Einrichtung für ein neues, gerade fertig gestelltes Straßenkinderhaus des Kigamboni Community Center (Dar es Salaam) finan-

ziert und beschafft werden. In dem Zentrum findet zurzeit das Sommerferien-Programm für täglich über 700 Kinder statt.

Gemeinsam mit zwei Kirchengemeinden wird in Dar es Salaam ein Wohnprojekt für arme Witwen entwickelt. Stirbt der Ehemann ist die zurückbleibende Witwe oft mittellos, denn der verbleibende Besitz fällt meistens zurück an die Herkunftsfamilie des Mannes. Somit sind viele Witwen auf Unterstützung angewiesen. Das geplante Projekt soll die gegenseitige Unterstützung der Witwengemeinschaft fördern und gegen Vereinsamung schützen.



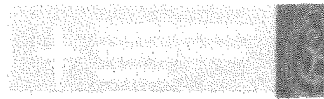
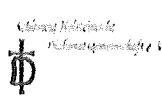
In Himo wird in Kooperation mit der Kreuzkirchengemeinde eine Hühnerfuttermittel-Produktion geplant, die sozusagen die Fortführung des Hühnerstall-Projektes, das vor einigen Jahren durchgeführt wurde, werden soll.

Und in Mwanza sind wir bereits in der Phase Projektanträge vorzubereiten, um im nächsten Jahr ein erstes Pilot-Projekt – Etablierung einer Lernstube mit Bücherei – auf den Weg zu bringen (siehe Anlage!).

Gesegnete Weihnachten wünscht *Sebastian Schneider*

Kiel. Sailing.City.

Unsere Projekte und Bildungsmaßnahmen in 2019/2020 wurden gefördert von:



Büro Kiel:
H.O.P.E. e.V.
Hagenerstraße 36 / 24148 KIEL
Telefon: 0160 – 147 81 82

Spendenkonto (IBAN):
DE63 2104 0010 0712 2559 00
Commerzbank (BIC: COBADEFFXXX)
Spenden sind abzugsfähig

Mitglied im:

